



Beschlussvorlage

Drucksache VL-100/2026

28.05.2026

Aktenzeichen:	6.64.070/10-3
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	01.06.2026	empfehlende Beschlussfassung
Gemeinsame Ausschüsse (Haupt-, Finanz- und Bauausschuss und Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss)	08.06.2026	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	29.06.2026	beschließend

Ausschreibung der Kommunalen Wärmeplanung

Begründung:

Aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes vom 20.12.2023 ist die Stadt Oberzent verpflichtet eine Kommunale Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 zu erstellen.

Gemäß der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung des Landes Hessen (WPVO) ist jede Gemeinde mit über 10.000 Einwohnern zum Stichtag 01.01.2024 verpflichtet das normale Verfahren zu durchlaufen, ein vereinfachtes Verfahren ist nur für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zum 01.01.2024 möglich, was bei der Stadt Oberzent nicht der Fall ist.

Die Stadt Oberzent erhält hierzu Ausgleichszahlungen durch das Land Hessen in den Jahren 2024 bis 2028.

Nun gibt es die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit den Kommunen Höchst, Bad König, Breuberg und Lützelbach. Die Kommunale Wärmeplanung könnte gemeinsam ausgeschrieben werden. Hier wurde sich schon unter den Kommunen und mit der Vergabestelle ausgetauscht. Durch die interkommunale Zusammenarbeit würden hier etwas weniger zusätzliche personelle Ressourcen der Verwaltung für die Kommunale Wärmeplanung gebraucht werden.

Beabsichtigt ist aktuell die Vergabe als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Die Zuschlagskriterien werden im Rahmen der Vorbereitungen der Vergabe in Absprache mit den anderen Kommunen festgelegt. Die Ausschreibung begründet eine rechtlich wirksame Vergabeentscheidung und führt zur Vergabe eines Auftrags.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Die Ausgaben für die Kommunale Wärmeplanung werden voraussichtlich durch die Konnexitätszahlungen des Landes Hessen gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, sämtliche zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlichen Schritte bis zur Zuschlagsreife vorzunehmen. Eine Vergabe würde nach den vorher mit den übrigen Gemeinden festgelegten Zuschlagskriterien erfolgen. Die endgültige Zuschlagserteilung ist einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen